



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben der CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Stand: 12. Juni 2025

Nach § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird folgende Erlaubnisneufassung vom 27.03.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Erlaubnisbescheides lautet:

1. Gemäß §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG ) wird der  
CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH  
Alt-Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

die bis zum 31. März 2035 befristete Erlaubnis erteilt, in der nachstehend beschriebenen Weise Abwasser sowie Kühl- und Regenwasser über die Kanäle K1 und K8 in den Main einzuleiten. Die Einleitungen erfolgen bei Main-km 45,083 r. U. (K1) und bei Main-km 45,310 r. U. (K8):

- 1.1. Produktionsabwasser gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung aus der biologischen Kläranlage über den Kanal K1. Die Einleitung stammt von den an den jeweiligen Kanal angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betriebe der am Standort tätigen Unternehmen.  
Angeschlossene, bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitende Betriebe sind Betriebe, die aufgrund einer Genehmigung nach Gewerberecht oder nach BImSchG oder aufgrund eines anderen Rechtes arbeiten, im Abwasserkataster eingetragen sind und Abwasser in einen Kanal einleiten.
- 1.2. Kühl- und Regenwasser über die Einleitestelle K1 aus dem Einzugsbereich des Kanals K1 sowie der daran angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betriebe.
- 1.3. Kühl- und Regenwasser über die Einleitestelle K8 aus dem Einzugsbereich des Kanals K8 sowie der daran angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betriebe.
- 1.4. Abwasser aus Betrieben, die nach Bescheidserteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wird, sofern die Beschreibung und Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung im Zusammenhang mit einem behördlichen Verfahren nach BImSchG vorgelegt werden und eine Ergänzung des Abwasserkatasters erfolgt.
- 1.5. Laborabwässer bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup>/d, deren Inhaltsstoffe ähnlich den bereits im Gesamtabwasserstrom enthalten Inhaltstoffen sind und gut eliminiert werden.

- 1.6. Spül- und Reinigungswässer, die im Rahmen von Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallen und in die biologische Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, sofern:
  - a) die Einleitung dieser Abwässer in den dem Regierungspräsidium Darmstadt eingereichten Unterlagen nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) dargestellt sind und die Abwässer entsprechend dieser Darstellung behandelt werden oder
  - b) keine wesentliche Änderung der Abwasserbeschaffenheit gegenüber dem Produktionsabwasser sowie keine wesentliche Frachterhöhung (bezogen auf die Tagesfracht) vorliegt und eine der Behandlung des Produktionsabwassers entsprechende Behandlung erfolgt.
- 1.7. Außerhalb des Standorts anfallende Rückstände gemäß Anlage 3 dieses Bescheides.
- 1.8. Grundwasser, das im Rahmen der Bodensanierung am Standort Fechenheim (Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt, Az.: IV/HU-41.5-79g14-412 000) entnommen und in die biologische Abwasserreinigungsanlage geleitet wird.
- 1.9. Grundwasser, das im Rahmen von Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei Umschlussarbeiten sowie bei Kanalreparaturarbeiten und sonstigen Bauarbeiten anfällt und über den Bio-Kanal abgeleitet wird, soweit die Wassermenge der jeweiligen Grundwasserhaltung 1.000 m<sup>3</sup> nicht übersteigt und durch diese Einleitung die Funktion der biologischen Abwasserreinigungsanlage, insbesondere die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte, nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 1.10. Infolge von Betriebsstörungen ausgetretene und aufgefangene Leckagen dürfen grundsätzlich nur mit der (ggf. telefonischen) Zustimmung der oberen Wasserbehörde über den Abwasserpfad abgeleitet werden. Eine vorherige Zustimmung der oberen Wasserbehörde ist nicht notwendig, wenn die Unternehmerin nach eigenverantwortlicher Prüfung diese Ableitung als die umweltverträglichste Lösung ansieht und dabei nachfolgende Randbedingungen eingehalten sind:
  - a) Eine Wiederverwertung der Leckage-Mengen ist nicht sinnvoll.
  - b) Die Entsorgung über den Abfallpfad wurde geprüft und im Hinblick auf eine umweltverträglichere Entsorgung gegenüber dem Abwasserpfad abgewogen; die Erwägungen, die zur Entscheidung für den Abwasserpfad führten, müssen dokumentiert werden.
  - c) Eine Schädigung der Abwasserbehandlungsanlagen und des Mains durch die eingeleiteten Leckage-Mengen muss ausgeschlossen sein.
  - d) Durch die Ableitung der Leckage-Mengen darf keine Überschreitung der Einleitegrenzwerte zu befürchten sein.

- e) Die aufgefangene Leckage muss sicher bestimmbar sein und darf am Ort des Anfalles folgende Menge nicht überschreiten:

bei allg. wassergefährdenden Stoffen	1 m <sup>3</sup>
bei WGK 1-Stoffen	1 m <sup>3</sup>
bei WGK 2-Stoffen	0,5 m <sup>3</sup>
bei WGK 3-Stoffen	0,1 m <sup>3</sup>

Bei der Einleitung dürfen nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage folgende Mengen (Frachten) nicht überschritten werden:

bei allg. wassergefährdenden Stoffen	100 l
bei WGK 1-Stoffen	100 l
bei WGK 2-Stoffen	10 l
bei WGK 3-Stoffen	1 l

Gegebenenfalls ist die Mischungsregel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen anzuwenden.

- f) Die über den Abwasserpfad abgeleiteten Leckagen sind im Betriebstagebuch zu vermerken und im Jahresbericht - unter Beachtung der o.a. Randbedingungen - darzustellen. Meldepflichten nach Umweltschadengesetz oder § 24 AwSV bleiben davon unberührt.
- 1.11. Abschlammwasser gemäß Anhang 31 der AbwasserVO aus dem Betrieb von Kühltürmen und Kühlkreisläufen, das in die biologische Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird.
- 1.12. Die Einleitung von Abwasser, Kühl- und Regenwasser darf lediglich nach Maßgabe dieses Erlaubnisbescheides erfolgen.
- 1.13. Die Einleiterlaubnis umfasst nicht die Einleitung von:
- Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht,
  - löschschaumhaltigem Wasser, das bei Löschübungen (auch bei solchen, die mit anderen Wehren abgehalten werden) anfällt,
  - Abwasser aus Betrieben, die nach Bescheiderteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wurden und die nicht in einem Verfahren nach BImSchG oder Wasserrecht anerkannt wurden.

- 1.14. Die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Mainwasserentnahme über den Eindicker der biologischen Abwasserreinigungsanlage, sofern keine direkte Einleitung in den Main gemäß der Einleiteerlaubnis vom 07.09.1995 (Az. V38 A (11810)-C) möglich ist.

Der Erlaubnisbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Anlage 3 des Erlaubnisbescheides

Weitere von der Einleiteerlaubnis umfasste Abwässer und Reststoffe

Die Erlaubnis umfasst ebenfalls die Einleitung folgender Abwässer und Reststoffe in die BARA:

#### **Über andere Einleiteeinrichtungen**

- Deponiesickerwasser in einer Menge von bis zu 5.000 m<sup>3</sup>/a aus ... sowie 1.500 m<sup>3</sup>/a Überschussschlamm ...
- Spül- und Reinigungsabwässer aus der Seifenherstellung ... in einer Menge bis 5.000 m<sup>3</sup>/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 08.01.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Abwasser aus der Regeneration eines Ionentauschers aus der Herstellung von Molke ... in einer Menge bis 4.000 m<sup>3</sup>/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 23.02.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Abwasser, welches als Kondensat bei der Vakuumtrocknung von wässrigen Pasten ... in einer Menge bis 2.000 m<sup>3</sup>/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 11.05.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Flüssiger Rückstand aus Fehlchargen der Produktion von Getränken ... in einer Menge bis 5.000 m<sup>3</sup>/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 29.02.2024 vorgelegten Antragsunterlagen.

#### **Über den Eindicker**

- Überschussschlamm aus der biologischen Sickerwasserbehandlungsanlage ... in einer Menge von bis zu 200 m<sup>3</sup>/a.

## **REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

**Vorhaben der CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG



Der Erlaubnisbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 01. Juli 2025 bis 14. Juli 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ([www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 069-2714-5986.

Hinweis: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt> Gewässer- und Bodenschutz>Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, 12.06.2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/74-2019/58**